



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0004/2022

Vorlage: ST/0009/2022		Datum: 26.01.2022	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der WGS-Fraktion: Verpflichtung zum Mitführen von geeigneten Hundekotbeuteln - Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung			
Gremienweg:			
03.02.2022	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Stellungnahme:

Nach eingehender Prüfung des Antrages, durch das Ordnungs- sowie auch durch das Rechtsamt, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 69 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen, die der Bekämpfung sogenannter abstrakter Gefahren dienen. Eine abstrakte Gefahr liegt nach der Rechtsprechung bei einer Sachlage vor, die nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Eintreten einer konkreten Gefahrenlage möglich erscheinen lässt. Anders gewendet, liegt eine abstrakte Gefahr vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall eintreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Dies hat zur Folge, dass auf den Nachweis der Gefahr eines Schadenseintritts im Einzelfall verzichtet werden kann. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: Es müssen - bei abstrakt-genereller Betrachtung - hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen.

Gemäß dem vorliegenden Antrag wird lediglich allgemein vom Ergebnis beziehungsweise einer bereits eingetretenen Verunreinigung ausgegangen. Aus dem Nichtmitführen eines Hundekotbeutels schließt die antragstellende Fraktion, dass der Hundeführer nicht in der Lage sein wird, die Hinterlassenschaften des Hundes zu beseitigen. Das bedeutet jedoch; es muss zunächst zu einer Hinterlassenschaft kommen. Hierzu werden in dem Antrag keine Ausführungen gemacht.

Ausgehend von dem Antrag müsste eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose möglich sein, also hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, dass bereits das Hundeführen allgemein, nicht nur zum Gassigehen, also auch zum Einkaufen in der Innenstadt u. ä., ohne Mitführen eines Hundekotbeutels mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu führt, dass der Hund erstens einen Kothaufen auf dem Gehweg oder in einer öffentlichen Anlage hinterlässt und - zweitens - der Halter oder Hundeführer diesen nicht entfernt. Dies also unabhängig davon, wo der Hund ausgeführt wird, obwohl z. B. in öffentlichen Anlagen zahlreiche Hundekotbeutelspender aufgestellt sind, und wann er geführt wird, z. B. auch, wenn der Hund zuerst (mit Hundekotbeutel) Gassi geführt und anschließend (ohne Hundekotbeutel) mit zum Einkaufen genommen wird.

Die Frage ist auch, wie viele Beutel man mit sich führen müsste, da die Kontrolle u. U. erst dann stattfindet, wenn man gerade das Geschäft seines Hundes mit dem einzigen mitgeführten Hundekotbeutel beseitigt hat.

Solche Anhaltspunkte, welche die oben genannten Schlüsse rechtfertigen würden, ergeben sich weder aus dem Antrag, noch aus der allgemeinen Lebenserfahrung. Daher ist keine (abstrakte) Gefahr gegeben, sondern - allenfalls - eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht. Soll schon im Vorfeld einer Verunreinigung entgegengewirkt werden, ist aber der Gesetzgeber gefragt. Eine derart weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz steht den Polizei- und Ordnungsbehörden aufgrund der Verordnungsermächtigung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht zu. Diesen bleibt lediglich das Vorgehen gegen die einzelnen Störer sowie der Stadt allgemein -zum Beispiel durch das Aufstellen von mehr Beutelspendern - um entstehenden Verunreinigungen entgegen zu wirken

Auch wenn die ADD vergleichbare Regelungen in anderen Städten nicht beanstandet hat, besteht dennoch ein Risiko, dass ein Gericht eine entsprechende Regelung für rechtswidrig halten würde. Denn eine abgesicherte Prognose fehlt und wird auch von der antragstellenden Fraktion nicht geliefert. Auch dürfen Gefahrenabwehrverordnungen nach § 71 Abs. 1 POG nicht lediglich den Zweck haben, den allgemeinen Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben zu erleichtern.

Eine solche Regelung, wie von der antragstellenden Fraktion vorgeschlagen, ist auch nicht in die Mustergefahrenabwehrverordnung aufgenommen worden, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erst im Oktober 2020 überarbeitet wurde. Eine allgemeine Empfehlung oder auch nur eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" ergibt sich daher aus der Nichtbeanstandung durch die ADD - z. B. in Pirmasens - nicht.

Die Hundekotproblematik beschäftigt die Verwaltung und wir sind für Ideen und Vorschläge dankbar. Die Problematik muss aber im Rahmen einer Gesamtkonzeption behandelt werden.

Beschlussempfehlung: Bei der demnächst anstehenden Überarbeitung der Gefahrenabwehr Verordnung, wird die genannte Thematik (Hundekot) wieder in den Fokus genommen.